



Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen

Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz NRW 40190 Düsseldorf

An die
Bezirksregierungen:

Arnsberg
Düsseldorf
Köln
Münster
Detmold

StafUA OWL

Dienstgebäude und Lieferanschrift:
Schwannstraße 3, 40476 Düsseldorf
Telefon (02 11) 45 66 - 0
Telefax (02 11) 45 66 -
e-mail poststelle@munlv.nrw.de
Datum 06. September 2005
Aktenzeichen (bei Antwort bitte angeben)
IV-3-952.02
Bearbeitung: Dr. Fotiadou
Durchwahl (02 11) 45 66 - 723
Infoservice MUNLV
e-mail infoservice@munlv.nrw.de
Telefon (02 11) 45 66 - 666
Telefax (02 11) 45 66 -388

Ausschreibungen von mineralischen Stoffen bei öffentlichen Baumaßnahmen

In Nordrhein-Westfalen fallen bedingt durch die hohe Siedlungsdichte sowie die besondere Industriestruktur große Mengen an mineralischen Stoffen an. Diese können in der Regel als Sekundärrohstoffe bei Baumaßnahmen z.B. Straßen- und Erdbau eingesetzt werden. Für Baustoffe, die aus Abfällen hergestellt sind, gilt grundsätzlich ein Verwertungsgebot.

Nach § 2 des Landesabfallgesetzes LAbfG gilt:

„Die Dienststellen des Landes, die Gemeinden und Gemeindeverbände sowie die sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts sind verpflichtet, durch ihr Verhalten zur Erfüllung der Ziele dieses Gesetzes beizutragen. Insbesondere sollen sie bei der Beschaffung oder Verwendung von Arbeitsmaterialien, Ge- und Verbrauchsgütern, bei Bauvorhaben und sonstigen Aufträgen sowie bei der Gestaltung von Arbeitsabläufen, ohne damit Rechtsansprüche Dritter zu begründen, Erzeugnissen den Vorzug geben, die [...] aus Abfällen hergestellt sind [...] sofern diese für den vorgesehenen Verwendungszweck geeignet sind und keine anderen Rechtsvorschriften entgegenstehen.“

Das Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz **KrW-/AbfG** enthält in § 37 eine vergleichbare Regelung für Behörden und andere Stellen des Bundes.

Vor diesem Hintergrund weise ich im Einvernehmen mit dem Ministerium für Bauen und Verkehr, dem Ministerium für Wirtschaft, Mittelstand und Energie sowie dem Finanzministerium darauf hin, dass Ausschreibungen der öffentlichen Hand, in denen nur Primärrohstoffe ausgeschrieben werden, obwohl aus mineralischen Abfällen hergestellte Baustoffe verwendbar wären, gegen diese gesetzlichen Vorgaben verstoßen.

Grundlage für die Bewertung der Schadlosigkeit der Verwertung von mineralischen Stoffen bei Baumaßnahmen sind die Erlasse („Verwertererlasse“):

- I. **„Güteüberwachung von mineralischen Stoffen im Straßen- und Erdbau“** Gem. RdErl. d. Ministeriums für Wirtschaft und Mittelstand, Energie und Verkehr- VI A 3 - 32-40/45 -und des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz IV-3-953-26308 - IV-8-1573-30052 - v. 9.10.2001
- II. **„Anforderungen an den Einsatz von mineralischen Stoffen aus industriellen Prozessen im Straßen- und Erdbau“** Gem. RdErl. d. Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz IV-3-953-26308 - IV-8-1573-30052 -u. d. Ministeriums für Wirtschaft und Mittelstand, Energie und Verkehr – VI A 3-32-40/45 - v. 9.10.2001
- III. **„Anforderungen an den Einsatz von mineralischen Stoffen aus Bautätigkeiten (Recycling-Baustoffe)“** Gem.RdErl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz IV-3-953-26308 - IV-8-1573 - 30052 - u. d. Ministeriums für Wirtschaft und Mittelstand, Energie und Verkehr - VI A 3-32-40/45 - v. 9.10.2001
- IV. **„Anforderungen an die Güteüberwachung und den Einsatz von Hausmüllverbrennungsaschen im Straßen- und Erdbau“** Gem. RdErl. d. Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz IV-3-953-26308 - IV-8-1573-30052 -und des Ministeriums für Wirtschaft und Mittelstand, Energie und Verkehr - VI A 3-32-40/45 -v. 9.10.2001
- V. **„Anforderungen an die Güteüberwachung und den Einsatz von Metallhütten-schlacken im Straßen- und Erdbau“** Gem. RdErl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz IV - 3 - 953-26308 – IV – 8 – 1573-30052 -und des Ministeriums für Verkehr, Energie und Landesplanung - III A 3 - 32-40/45 –v. 14.9.2004

Ich bitte um Beachtung und Weiterleitung dieses Erlasses an alle öffentlichen Stellen,
die Baumaßnahmen ausschreiben.

Im Auftrag

A handwritten signature in black ink, consisting of a stylized initial 'H.' followed by a large, flowing loop and a horizontal line extending to the right.

(Dr. Harald Friedrich)